

08.12.2016

Jana Drallmeyer

361-15 233

L 6

Neufassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.12.2016

„Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Bremen“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

Was ist für den Senat die Zielsetzung des veränderten Prostituiertenschutzgesetzes und wie wird er es nutzen?

Welche institutionellen Strukturen und Vorbereitungen zur Weiterbildung der ausführenden Mitarbeiter bei Polizei und Verwaltung werden dazu geschaffen?

Welche Absprachen zu Weiterbildungsprozessen und strukturellen Veränderungen sind bislang mit Bremerhaven getroffen worden?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Kern des Gesetzes sind die Anmeldepflicht und regelmäßige Beratungspflichten für Prostituierte, sowie die Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe inklusive Mindeststandards für Prostitutionsstätten, Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber, Pflicht zur Aufstellung eines Betriebskonzepts und die Ausweitung von Überwachungsbefugnissen der zuständigen Behörden.

Das Prostituiertenschutzgesetz soll

- die Kriminalität in der Prostitution bekämpfen, insbesondere Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten sowie Zuhälterei
- es soll die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution verbessern
- es soll fachgesetzliche Grundlagen schaffen, um verträgliche Arbeitsbedingungen und den Schutz der Gesundheit von Prostituierten zu fördern
- es soll die ordnungsrechtlichen Instrumente verbessern, um die gewerblich ausgeübte Prostitution und die einschlägigen Gewerbebetriebe zu überwachen
- es soll das Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten stärken, insbesondere auch das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, und
- es soll gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen ausschließen beziehungsweise verdrängen.

Die zuständigen Behörden sollen die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden nutzen.

Bei der Polizei Bremen ist die zuständige Fachdienststelle das K44. Wie bisher wird es sich durch Milieukontrollen, Überprüfungen, Aufklärung und sonstige Ermittlungen im Rahmen seiner subsidiären Zuständigkeit beziehungsweise auf Ersuchen der zuständigen Behörden beteiligen.

Der Senat wird das Prostituiertenschutzgesetz entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes umsetzen.

Zu Frage 2:

Das Prostituiertenschutzgesetz sieht eine Verordnungsermächtigung an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor. Danach soll das Bundesministerium Vorschriften erlassen, die die Anmeldepflicht regeln, die verpflichtende Teilnahme an Beratungsgesprächen zu gesundheitlichen und sozialen Aspekten sowie die Anforderungen an Prostitutionsstätten. Die institutionellen Strukturen sowie Vorbereitungen zur Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Polizei und Verwaltung in den Ländern hängen maßgeblich vom Inhalt dieser Umsetzungsverordnungen ab und können daher noch nicht abschließend bewertet werden. Geprüft wird, ob es für die Umsetzung des Gesetzes einer landesrechtlichen Regelung in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung bedarf.

Der Senat klärt derzeit die Federführung sowie die Ressortzuordnung.

Zu Frage 3:

Eine abschließende Absprache mit Bremerhaven wird erfolgen, sobald die Umsetzungsverordnungen aus dem Bundesministerium bekannt sind.